

Vfg.:

**Rundschreiben Nr. 10/2013- SGB II
Kontenabrufverfahren nach §93 Abs. 8 i.V. mit §92b AO und ebay-
Auskunftersuchen (LERS)**

1. Beigefügtes Rundschreiben des Landkreises Göttingen Nr. 10/2013- SGB II
Kontenabrufverfahren nach §93 Abs. 8 i.V. mit § 92b AO und ebay-
Auskunftersuchen (LERS)
gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.

2. Verteiler SGB II

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 50.10, 50.11, 50.115,
50.06, 50.108, 50.109
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506,
50507, 50511, 50512, 50513, 50514, 50515,
50521, 50522, 50523, 50524, 50525,
50601, 50602, 50603, 50604, 50605, 50606,
50611, 50612, 50613, 50614, 50615
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706, 50507
50721, 50722, 50723, 50724, 50725, 50726, 50727,
50728, 50729, 50730, 50731, 50732, 50733
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827, 50828, 50829
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927, 50928
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04,
5010.21, 5010.22, 5010.23, 5010.24, 5010.25, 5010.26,
5010.27, 5010.28, 5010.29, 5010.30, 5010.31, 5010.32,
5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05,
5011.21, 5011.22, 5011.23, 5011.24, 5011.25, 5011.26,
5011.27, 5011.28, 5011.29, 5011.30, 5011.31, 5011.32

3. Zur Kenntnis:
Referat 03

4. Intranet Informationen FB 50

Göttingen, den 3.04.2013

-FB Soziales-



LANDKREIS GÖTTINGEN •
37070 Göttingen

LANDKREIS GÖTTINGEN
Der Landrat

Jobcenter Landkreis Göttingen

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Do. 08.30 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr
Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 08.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

An die
SG 56.4, 56.5 und 56.6
des Jobcenters Landkreis
Göttingen und an die
Stadt Göttingen

über Fach

Auskunft erteilt: Frau Ufer
Telefon: (0551) 525 - 533

eMail: Ufer.Jasmin@LandkreisGoettingen.de
Fax: (0551) 525 - 6804

Zimmer: 275

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1 / 501100

20.03.2013

Rundschreiben Nr. 10/2013 - SGB II

**Kontenabrufverfahren nach § 93 Abs. 8 i. V. m. § 93 b AO und
ebay-Auskunftersuchen (LERS)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden möchte ich Sie über zwei neue Verfahren zu Auskunftersuchen informieren:
das Kontenabrufverfahren und das ebay-Auskunftersuchen (LERS).

Beide Verfahren sollen **zentral über den Ermittlungsdienst** nach Beauftragung der Teamleitung/Fachdienstleitung durch die LSB erfolgen.

1.) Kontoabrufverfahren

Nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) sind u.a. die für die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bzw. der Sozialhilfe nach dem SGB XII zuständigen Behörden dazu ermächtigt, am Kontenabrufverfahren teilzunehmen. Diese Kontenabfrage über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ermöglicht Auskunft darüber, bei welchen Kreditinstituten die abgefragte Person Konten oder Depots unterhält. Es werden grundsätzlich alle Arten von Konten (z.B. Spar-, Giro-, Depot- oder Kreditkonten) der am Kontenabrufverfahren teilnehmenden Kreditinstitute ermittelt. Abgerufen werden können die kontoführende Bank mit Anschrift, die Konto-/Depotnummer, der Tag der Errichtung und der Tag der Auflösung, die Namen und Geburtsdaten der jeweiligen Inhaber und Verfügungsberechtigten sowie die Namen und Anschriften der abweichend wirtschaftlich Berechtigten.

Kontenbewegungen oder Kontenstände können nicht ermittelt werden. Zudem sind die Daten drei Jahre nach Ablauf des Depots oder der Kündigung des Kontos durch die Kreditinstitute zu löschen.

2.) Ebay-Auskunftersuchen (LERS)

Für Datenanfragen von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Behörden und anderer Stellen bezüglich ebay-Konten hat ebay das Law Enforcement eRequest System (LERS) entwickelt. Über dieses System ist sowohl für ebay als auch für PayPal eine Online-Übermittlung offizieller Auskunftersuchen möglich. Über öffentlich abrufbare Daten, d. h. solche Daten die auch ohne Registrierung einsehbar sind (z. B. Bewertungsprofile, Shops von ebay-Mitgliedern, aktuelle Angebote einer Verkäuferin/eines Verkäufers, bzw. solche, die innerhalb der letzten 30

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.00 – 17.30 Uhr
Fr. 07.00 – 14.00 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto. 45 35-304 (BLZ 250 100 30)

Tage ausgelaufen sind), wird keine Auskunft erteilt. Transaktionsdaten können für einen Zeitraum von vier Jahren rückwirkend zur Verfügung gestellt werden.

3.) Verfahrensweise

Das Kontenabrufverfahren sowie das LERS **sollen zentral durch den Ermittlungsdienst erfolgen.**

Die im Folgenden dargestellte Verfahrensweise sowie die damit einhergehenden Prüfungspunkte sind zu beachten.

a.) Einleitung der Auskunftersuchen

Die LSB reicht mit einer Sachverhaltszusammenfassung eine Anfrage über den Teamleiter/Fachdienstleiter ein, der die Anfragen beauftragt. Diese Beauftragung erfolgt über das Formular zur Außendienstbeauftragung, welches um die Punkte Kontenabrufverfahren und LERS erweitert wurde.

Hinsichtlich des Kontenabrufverfahrens muss die Sachverhaltsschilderung den Namen, das Geburtsdatum sowie die Adresse der betreffenden Person enthalten.

Hinsichtlich LERS muss aus der Sachverhaltsschilderung hervorgehen, dass die angefragten Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich sind und es sich bei der angefragten Person um den Beschuldigten handelt. Je mehr Angaben vorliegen, desto gezielter und effektiver kann ebay recherchieren. Insbesondere ist die möglichst vollständige Angabe folgender Daten erforderlich: ebay-Mitgliedsname, Email-Adresse, Artikelnummer, Name, Vorname, Adresse, Telefonnummern, Geburtsdatum, Bankverbindung, Kreditkartennummer.

b.) Erforderlichkeit der Auskunftersuchen

Sowohl das Kontenabrufverfahren als auch LERS müssen **erforderlich** sein. Die LSB sowie die Teamleitung/Fachdienstleitung hat hierzu bei der Beauftragung die Punkte vorzutragen, die nach ihrer Ansicht zu der Erforderlichkeit des Auskunftersuchens führen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes, d. h. der Überprüfung des Vorliegens der Anspruchsvoraussetzungen kein ebenso geeignetes, aber für die Betroffene/den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt. Der Abruf bei den Kreditinstituten sowie LERS darf also erst dann erfolgen, wenn ein Auskunftersuchen beim Kunden nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht. Diese Einschränkung soll gewährleisten, dass das Ersuchen erst dann gestellt wird, wenn alle eigenen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden. Routinemäßige oder anlasslose Auskunftersuchen sind unzulässig.

c.) Information an die Kunden vor und nach dem Kontenabrufverfahren

Nachdem der Teamleiter/Fachdienstleiter den Ermittlungsdienst beauftragt hat, wird dieser vor der Durchführung eines Kontenabrufes die Betroffene/den Betroffenen um Aufklärung des Sachverhaltes bitten und hierbei auf die Möglichkeit des Kontenabrufs hinweisen (§ 93 Abs. 9 AO). Nach der Durchführung eines Kontenabrufverfahrens wird die/der Betroffene vom Ermittlungsdienst über den Kontenabruf benachrichtigt, unabhängig davon, ob das Abrufersuchen positiv oder negativ verlaufen ist.

d.) Weitergabe und Verarbeitung der gewonnenen Daten an/durch die LSB

Die durch die Beauftragung recherchierten Daten werden vom Ermittlungsdienst über die Teamleitung/Fachdienstleitung an die LSB weitergegeben.

Hat sich durch einen Kontenabruf herausgestellt, dass Konten oder Depots vorhanden sind, die der Leistungsempfänger nicht angegeben hat, ist die betroffene Person der Bedarfsgemeinschaft bzw. der/die Kontoinhaber/in zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) aufzufordern. Hierbei ist er darauf hinzuweisen, dass das betroffene Kreditinstitut nach § 60 Abs. 2 S. 1 SGB II um Auskunft ersucht werden kann, wenn Zweifel durch die Auskunft des Betroffenen nicht ausgeräumt werden. Können weitere Auskünfte zu bestehenden Konten beim Leistungsempfänger nicht eingeholt werden, besteht auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 S. 1 SGB II die Möglichkeit, Angaben zur Höhe der Geldeinlage unmittelbar bei den Kreditinstituten zu ermitteln.

Hat sich durch LERS ein bedarfsminderndes Einkommen ergeben, ist dies entsprechend anzurechnen und alle weiteren Schritte einzuleiten (Rückforderung/Erstattung/Aufrechnung und Anzeige Owi-Straftat).

Für Rückfragen steht Ihnen die Fachaufsicht gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Oberdieck', written in a cursive style.

Oberdieck

Sehr geehrte ****Frau XXX

***Sehr geehrter Herr XXX,

zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft fordere ich Sie auf, mir bis zum ***TT.MM.JJJJ ***** die/Ihre Kontenstammdaten (Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung) sämtlicher bestehender und der in den letzten drei Jahren bestandenen Konten *****aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft*** nachzuweisen.

Kommen Sie dieser Aufforderung bis zum Ablauf dieser Frist nicht oder nicht hinreichend nach, werde ich zur Klärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft nach § 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung (AO) ein Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) stellen. Im Falle eines Abrufersuchens übermittelt das BZSt von den Kreditinstituten die Kontenstammdaten Ihrer Konten (u.a. Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung), soweit seit der Auflösung der Konten nicht mehr als drei Jahre vergangen sind (§ 93 b Abs. 4 AO i. V. m. § 24c Abs. 1 Kreditwesengesetz).

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass es sich bei diesem Schreiben um keinen Verwaltungsakt handelt und deshalb ein Widerspruch nicht zulässig ist. Es ist Ihnen natürlich freigestellt, sich zu der Angelegenheit zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage